

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (L)**
Vorlage Nr. 19/549 (L)

**Deputationsvorlage
für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (L)
am 21. März 2019**

**Ersatz bauordnungsrechtlicher Vorschriften
durch Einstufung als Technische Baubestimmungen**

A. Sachdarstellung

Im Zuge der am 4. September 2018 beschlossenen Neufassung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO; Brem.GBl. S.320), die am 1. Oktober 2018 in Kraft getreten ist, ist es erforderlich, auch am untergesetzlichen Regelwerk notwendige Rechtsanpassungen vorzunehmen.

Auf Grundlage des § 85 BremLBO ist gleichzeitig die Bremische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 14. September 2018 (BremVVTB, Brem.GBl. S.946) in Kraft getreten, die im Zuge notwendiger europarechtlicher Anpassungen die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) in der jeweils aktuellen Fassung auch für das Land Bremen als anwendbar erklärt. Über die MVV TB werden nicht nur technische Regelwerke, sondern auch zahlreiche Musterverordnungen oder Richtlinien der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) als Technische Baubestimmung eingeführt, sofern die Länder in ihren jeweiligen Einführungserlassen keine gegenteiligen Regelungen treffen.

Bremen möchte sich dieser neuen Rechtssystematik möglichst vollständig anschließen, da der Vorteil darin begründet ist, dass die von den Gremien der ARGEBAU fortgeschriebenen Mustervorschriften unterhalb der Landesbauordnung ohne verzögerten landesrechtlichen Rechtsetzungsakt sofort auch im Land Bremen Anwendung finden können und damit eine „automatische Rechtsaktualität“ gesichert ist. Sofern in seltenen Ausnahmefällen bei Einzelvorschriften materielle landesspezifische Abweichungen für erforderlich gehalten werden, können diese in einem ergänzenden Einführungserlass als Anlage zur BremVVTB „nachgeregelt“ werden.

Um die dynamische Rechtsanpassung der betroffenen Regelwerke sicherzustellen wird vorgeschlagen

1. die Bremische Garagenverordnung vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 646),
2. die Bremische Feuerungsverordnung vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S.652) und
3. die Bremische Hochhaus-Richtlinie vom 19. Juni 2014 (Brem.ABl. S. 132)

als landesrechtliche Vorschrift aufzuheben und durch die entsprechenden Mustervorschriften der ARGEBAU zu ersetzen.

Während die Feuerungsverordnung und die Hochhausrichtlinie zum damaligen Stand „musterkonform“ in Landesrecht übernommen wurden, enthält die Garagenverordnung ergänzende Anforderungen, unter anderem hinsichtlich Stellplätzen für besondere Personengruppen (Menschen mit Behinderungen, Personen mit Kleinkindern, Einstellplätze für Frauen). Diese Sonderregelungen sollen unverändert beibehalten und in den entsprechend Ziffer 4 der BremVVTB zu aktualisierenden Einführungserlass übernommen werden.

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht die vorgeschlagenen Rechtsänderungen:

Aufhebung der bisherigen landesrechtlichen Vorschrift	Ersatz durch Mustervorschrift der ARGEBAU in MVV-TB i.V.m. BremVVTB	wesentliche ergänzende / abweichende Regelungen im Einführungserlass zur BremVVTB
Bremische Feuerungsverordnung vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S.652)	Ziffer A.2.2.1.12 Muster-Feuerungsverordnung	nein
Bremische Garagenverordnung vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 646)	Ziffer A.2.2.2.1 Muster-Garagenverordnung	Ja, insbesondere zu Stellplätzen für besondere Personengruppen nach § 4 Absätze 7 und 8 BremGarV
Bremische Hochhaus-Richtlinie vom 19. Juni 2014 (Brem.ABl. S. 132)	Ziffer A.2.2.2.7 Muster-Hochhaus-Richtlinie	nein

Nach entsprechendem Deputationsbeschluss können die Bremische Feuerungsverordnung und die Bremische Garagenverordnung mit einer Änderungsverordnung außer Kraft gesetzt werden (siehe Anlage 1). Die Bremische Hochhaus-Richtlinie hingegen kann anschließend durch „einfache“ Bekanntmachung im Amtsblatt durch die oberste Bauaufsichtsbehörde aufgehoben werden. Dies soll jeweils zeitlich korrespondierend zum 1. Mai 2019 mit der erforderlichen Aktualisierung des Einführungserlasses zur MVV TB erfolgen (siehe Anlage 2, zu Ziffer A 2.2.2.1. der MVV TB).

B. Alternativen

Keine.

Eine Beibehaltung der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften wird nicht empfohlen, da dadurch weiterhin verzögerte landesrechtliche Rechtsetzungsakte für die Einzelvorschriften erforderlich bleiben. Für die Feuerungsverordnung liegt bereits ein im Jahr 2016 fortgeschriebenes Muster der ARGEBAU vor, so dass hier bereits Anpassungsbedarf besteht.

C. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorgehensweise ist mit den Bauaufsichtsbehörden des Landes Bremen, der Architektenkammer, der Ingenieurkammer, dem Verband der Prüferingenieure (vpi), der BREPRAK, der Schornsteinfegerinnung und dem Landesbehindertenbeauftragten des Landes Bremen abgestimmt.

Auf die Durchführung eines umfänglichen förmlichen Anhörungsverfahrens ist jedoch verzichtet worden, da im Wesentlichen lediglich notwendige redaktionelle rechtssystematische Anpassungen im Rahmen der angestrebten Angleichung an die Muster der ARGEBAU erfolgen.

Die rechtsförmliche Prüfung des Verordnungsentwurfes durch den Senator für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Der Verordnungsentwurf hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen und genderspezifischen Auswirkungen.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L)

1. stimmt der Aufhebung der betroffenen bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu, ist mit der Neueinstufung als Technische Baubestimmung einverstanden und
2. beschließt den Verordnungsentwurf zur Aufhebung bauordnungsrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlage 1 Verordnungsentwurf zur Aufhebung bauordnungsrechtlicher Vorschriften

Anlage 2 Bremische Klarstellungen und Abweichungen von der MVV TB des DIBt (aktualisierter Einführungserlass, Entwurf vom 12.12.2018)

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Verordnung zur Aufhebung bauordnungsrechtlicher Vorschriften

Vom

Aufgrund § 84 Absatz 1 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320) wird verordnet:

Artikel 1

Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Bremische Garagenverordnung vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 646 — 2130-d-13), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (2) Die Bremische Feuerungsverordnung vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S.652 — 2130-d-17), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Bremen, den

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Bremische Klarstellungen und Abweichungen von der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Deutschen Institutes für Bautechnik

Entwurf vom 12. Dezember 2018¹

Entsprechend Ziffer 4 der Bremischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (BremVVTB) vom 10. September 2018 (Brem.ABl. S. 946) gibt die oberste Bauaufsichtsbehörde als Anlage bekannt:

1. Allgemeines

Die Bezüge in der MVV TB auf die Regelungen der Musterbauordnung (MBO) sind jeweils analog auf das gleichlautende Landesrecht nach der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) zu übertragen. Dabei ist abweichend zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an Technische Baubestimmungen nach § 85a MBO gleichlautend § 85 der BremLBO entsprechen.

Die Verweise der MVV TB auf die Bauproduktenverordnung, EU-BauPVO oder BauPVO beziehen sich auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Verordnung (EU) Nr. 305/2011).

Für die in der MVV TB vorgenommene Aufgabenbeschreibung für Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige gelten die Regelungen der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl.S 41).

2. Änderungen und Ergänzungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)

2.1 Änderungen und Ergänzungen im Teil A der Muster-Verwaltungsvorschrift

In **Teil A** der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen gelten für die Freie Hansestadt Bremen folgende Änderungen und Ergänzungen:

¹ Änderungen gegenüber der Fassung vom 10. September 2018 (Brem.ABl. S. 947) sind gelb hervorgehoben.

- **zu Anlage A 1.2.1/3 - DIN EN 1991-1-2 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-2/NA**

Absatz 1 Satz 5 der Anmerkung wird wie folgt geändert:

Dazu ist im Bauantrag oder in den Bauvorlagen anzugeben, weshalb es einer ETK-Brandbeanspruchung nicht bedarf und darzustellen, dass (und weshalb) das gewählte Brandmodell für das Vorhaben geeignet ist und wie die damit zwangsläufig verbundene eingeschränkte Nutzung der Anlage (z.B. aufgrund begrenzter Brandlasten) sichergestellt werden soll (§ 67 Abs. 1 BremLBO, § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 BremBauVorIV vgl. Nr. 5).

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

2 Für den Nachweis der Standsicherheit (§10 Abs. 1 BremBauVorIV) sind die für die Beurteilung der Brandeinwirkungen erforderlichen Unterlagen, insbesondere für die Ermittlung der thermischen Einwirkungen und die bemessungsrelevanten Brandszenarien einschließlich der entsprechenden Bemessungsbrände, als zusätzliche Bauvorlage (§ 1 Abs. 4 BremBauVorIV) vorzulegen.

Absätze 3 und 4 werden wie folgt geändert:

3 Für den Nachweis des Brandschutzes (§11 BremBauVorIV) ist in den Bauvorlagen auch darzustellen, wie die nach Naturbrandmodellen bemessenen Bauteile des Tragwerks mit den erforderlichen (klassifizierten) raumabschließenden Bauteilen (wie Brand- und Trennwände, Decken, Wände notwendiger Treppenträume und Flure) zu einem geeigneten Brandschutzkonzept zusammengeführt werden sollen. Dazu gehören auch Aussagen zu den Anschlüssen brandschutztechnisch unterschiedlich bemessener Bauteile. *Die Anforderungen der BremLBO sowie der Technischen Baubestimmungen an raumabschließende Bauteile bleiben unberührt.*

4 Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Tragwerks ist für die Durchführung wirksamer Löscharbeiten von wesentlicher Bedeutung. Vor der Entscheidung über die Abweichung/Erleichterung ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Hinblick auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes zu hören; § 27 Absatz 1 BremPPV bleibt unberührt.

- **zu Anlage A 1.2.1/4 - DIN EN 1991-1-3 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA**

zu 1.: Bremen und Bremerhaven liegen in der Schneelastzone 2.

zu 2.: Bremen und Bremerhaven sind mit der Fußnote als „Norddeutsches Tiefland“ gekennzeichnet.

- **zu Anlage A 1.2.1/5 - DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA**

zu 2.: Bremen liegt in der Windzone 3 und Bremerhaven in der Windzone 4.

- zu Anlage A 1.2.9/1 - DIN 4149

zu 2.: Bremen und Bremerhaven sind keiner Erdbebenzone zugeordnet.

- zu A 2.2.2.1 / Muster-Garagenverordnung

1. § 4 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

¹In allgemein zugänglichen Mittel- und Großgaragen müssen mindestens

1. 3 Prozent der Gesamteinstellplätze, mindestens jedoch 2 Einstellplätze, ausschließlich für die Benutzung durch Menschen mit Behinderungen und

2. 3 Prozent der Gesamteinstellplätze, mindestens jedoch 2 Einstellplätze, ausschließlich für die Benutzung durch Personen mit Kleinkindern

vorbehalten sein; diese sind als solche kenntlich zu machen. ²Sie müssen barrierefrei erreichbar sein und sollen in der Nähe der Aufzüge angeordnet sein.

2. § 4 Absatz 8 wird wie folgt hinzugefügt:

¹In allgemein zugänglichen Großgaragen müssen mindestens 10 Prozent der Gesamteinstellplätze ausschließlich der Benutzung durch Frauen vorbehalten sein (Fraueinstellplätze). ²Fraueinstellplätze dürfen auch von Menschen mit Behinderungen benutzt werden, die über eine Parkerleichterung auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung verfügen. ³Fraueinstellplätze sind unter Hinweis auf die Berechtigung nach Satz 2 als solche zu kennzeichnen. ⁴Sie sind so anzuordnen, dass in der Garage möglichst nur kurze Fußwege zurückgelegt werden müssen. ⁵Im Bereich der Fraueinstellplätze sollen gut sichtbare Alarmmelder in ausreichender Zahl angebracht sein. ⁶Fraueinstellplätze und die zu ihnen führenden Fußwege, Treppenträume und Aufzüge sollen von einer Aufsichtsperson eingesehen oder durch Videokameras überwacht werden können.

3. § 4 Absatz 9 wird wie folgt hinzugefügt:

Die Absätze 1 bis 5, 7 und 8 gelten nicht für automatische Garagen.

4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile von Außenwänden von Mittel- und Großgaragen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

5. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In geschlossenen Großgaragen muss zur Beleuchtung der Rettungswege eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.

6. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Art der Feuerlöschanlage ist im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen Berufsfeuerwehr festzulegen.

7. § 19 Absatz 3 wird wie folgt hinzugefügt:

Absatz 2 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die Arbeitsmaschinen sind und für Ausstellungs-, Verkaufs-, Werkstätten- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge.

- **zu Anlage A 4.2/2 - DIN 18040-1; Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen**

Die Einführung bezieht sich auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, die nach § 50 Absatz 2, 3 und 4 der Bremischen Landesbauordnung barrierefrei sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 4.3.7 ist von der Einführung ausgenommen.
2. Die in Abschnitt 4.4 und 4.7 genannten Schutzziele, Hinweise und Beispiele sollten berücksichtigt werden und können im Einzelfall verbindlich festgelegt werden. In diesen baulichen Anlagen sind neben Rettungswegen im Sinne von § 33 der Bremischen Landesbauordnung zusätzliche bauliche Maßnahmen für die Selbstrettung von Menschen mit Behinderungen im Rollstuhl dann erforderlich, wenn die Anlage oder Teile davon von diesem Personenkreis überdurchschnittlich, bezogen auf den Bevölkerungsanteil der Behinderten, genutzt werden. Anderenfalls genügen betriebliche Maßnahmen, die die Rettung mittels fremder Hilfe sicherstellen.
3. Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.
4. Mindestens ein Toilettenraum für Benutzer muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Erstreckt sich ein öffentlich zugänglicher Bereich über mehr als zwei Geschosse, ist die Anzahl der Toilettenräume bedarfsgerecht zu erhöhen und gleichmäßig verteilt anzuordnen, mindestens ist aber ein zweiter Toilettenraum anzuordnen
5. Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der notwendigen Stellplätze für Benutzer müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen. Weitergehende landesrechtliche und kommunale Regelungen bleiben unberührt.
6. Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 51 der Bremischen Landesbauordnung i.V.m. § 10 Absatz 7 der Muster-Versammlungsstättenverordnung erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.
7. Das in Abschnitt 4.3.3.2, Tabelle 1, Zeile 6, 7 und 8 festgelegte Achsmaß der Greifhöhe für Türdrücker und Griffe ist grundsätzlich nur bei den Türen zu den barrierefreien Sanitärräumen auszuführen. Die Greifhöhe aller anderen Türen kann in Abhängigkeit von der Nutzung mit Blick auf den Nutzerkreis des öffentlich zugänglichen Bereichs zwischen 85 cm und 105 cm festgelegt werden.

Hinweise:

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Die DIN 18040 Teil 1 erlangt öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit nur nach Maßgabe dieser Technischen Baubestimmung. Es wird jedoch empfohlen, weitergehende Barrierefreiheit durch die Berücksichtigung auch der von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommenen Abschnitte herzustellen.

- **zu Anlage A 4.2/3 - DIN 18040-2; Barrierefreiheit im Wohnungsbau**

Die Einführung bezieht sich auf

- a) Wohnungen und Wohnnutzungen, soweit sie nach § 50 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung barrierefrei sein müssen und
- b) Wohnungen und Aufzüge, soweit sie nach § 39 Absatz 4 Satz 4 der Bremischen Landesbauordnung stufenlos erreichbar sein müssen.
- c) Beherbergungsräume einschließlich der zugehörigen Sanitärräume, soweit sie nach § 11 der entsprechend Ziffer A 2.2.2.2 als Technische Baubestimmung eingeführten Muster-Beherbergungsstättenverordnung barrierefrei sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.
2. Für Wohnungen nach § 50 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung genügt es, wenn ein Fenster eines Aufenthaltsraums Abschnitt 5.3.2 Satz 2 entspricht.
3. Für die stufenlose Erreichbarkeit nach § 39 Absatz 4 Satz 4 der Bremischen Landesbauordnung genügt es, wenn Eingänge Abschnitt 4.3.3.2 Tabelle 1 Zeile 1, Bewegungsflächen an Türen Abschnitt 4.3.3.4 und Rampen Abschnitt 4.3.7 entsprechen.
4. Für Beherbergungsräume, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume den Grundanforderungen an barrierefrei nutzbare Wohnungen entsprechen müssen, gilt Abschnitt 5 ohne Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“.
5. Für Beherbergungsräume, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen, gilt Abschnitt 5 mit den Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“. Zusätzlich muss das WC-Becken beidseitig anfahrbar sein; bei mehr als einem Beherbergungsraum für uneingeschränkte Rollstuhlnutzung können die Zugangsseiten für die WC-Becken abwechselnd rechts oder links vorgesehen werden. In der Nähe des WC-Beckens muss eine Notrufanlage vorgesehen werden. Abweichend von Abschnitt 5.5.1 sind Stütz- und/oder

Haltegriffe neben dem WC-Becken sowie im Bereich der Dusche schon bei der Errichtung vorzusehen – dabei kann es sich auch um Ausführungen handeln, die bei Bedarf angebracht werden.

Hinweise:

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Die DIN 18040 Teil 2 erlangt öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit nur nach Maßgabe dieser Technischen Baubestimmung.

Es ist jedoch notwendig, eine weitergehende Barrierefreiheit durch die Berücksichtigung auch der von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommenen Abschnitte und R-Anforderungen herzustellen, insbesondere wenn Wohnungen für eine barrierefreie und uneingeschränkte Rollstuhlnutzung beauftragt sind oder diese Wohnungen in der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen der „freiwilligen Selbstverpflichtung“ in bestimmten Objekten errichtet werden, die am 3. Juli 2018 zwischen dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Landesbehindertenbeauftragten und der Wohnungswirtschaft vereinbart worden ist.

Sofern zwischenzeitlich nichts Abweichendes bestimmt wird, sind die R-Anforderungen für Wohnungen nach § 50 Absatz 1 Satz 3 BremLBO ab dem 1. Oktober 2021 verbindlich umzusetzen.

2.2 Änderungen und Ergänzungen im Teil B der Muster-Verwaltungsvorschrift

In **Teil B** der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen gelten für die Freie Hansestadt Bremen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- **zu Anlage B2.1/2 – DIN EN 13782**

Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

Anstelle der nachfolgend von der Einführung ausgenommenen Abschnitte der Norm gelten die Anforderungen der *Bremischen Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (BremFIBauR) vom 8. August 2011 (Brem.ABl. S. 1205)*.

2.3 Änderungen und Ergänzungen in den Anhängen der Muster-Verwaltungsvorschrift

In **den Anhängen** der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen gelten für die Freie Hansestadt Bremen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- **zu Anhang 8 / Anlage 1 - Normenverzeichnis**

Der Normenverweis prEN 16516:2015-05 wird wie folgt geändert:

DIN EN 16516:2018-01 Bauprodukte – Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen – Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft

- **zu Anhang 9**

In Ziffer 2.1.2, 2.1.4, 2.1.5 und 2.4 wird der Normenverweis prEN 16516:2015-05 mit DIN EN 16516:2018-01 geändert.

Im Literatur- und Normenverzeichnis wird der Normenverweis prEN 16516:2015-05 wie folgt geändert:

DIN EN 16516:2018-01 Bauprodukte – Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen – Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft

2.4 Änderungen und Ergänzungen im Bezugsquellennachweis der Muster-Verwaltungsvorschrift

Im **Bezugsquellennachweis** der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen werden für die Freie Hansestadt Bremen folgende Nachweise ergänzt:

- Bremische Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfingenieurinnen, Prüfsachverständigen und Prüfingenieure (BremPPV) vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl.S. 41)
- Bremischen Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (Brem-FIBauR) vom 8. August 2011 (Brem.ABl. S. 1205)

3. Inkrafttreten

Diese Anlage zur Bremischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen tritt am **1. Mai 2019** in Kraft.